

Ausbildungsprogramm

Klasse: **B 96 (nur Fahrerschulung, keine Prüfung)**

Voraussetzung

Mindestalter: 17

FE-Kl. B: vorhanden oder gemeinsamer Ausbildungsgang

Grundbetrag:

200,00 €

Theoretische Schulung:

	Theorie	Unterrichtsort / -zeiten
Klassenspezifisch Kl. B 96 Schulung a 90 Min.	2 x 90'	nach Vereinbarung

Theoretische Prüfung:

entfällt!

Praktische Schulung:

480,00 €

Ausbildungsart	Kl. B 96 Kombination	Gesamt U-Std.	a 45 Min.	
praktische Übungen	210 min.	6,0	80,00 €	
fahrpraktische Ausbildung	60 min.			

Praktische Prüfung:

entfällt!

Schulungskosten:

680,00 €

Aufpreis für Fahrstunden (á 45 Minuten) +10€ wenn vor 6 Uhr, nach 16 Uhr oder am Wochenende durchgeführt

Nebenkosten:

Sehtest	Paßbilder	OA-Führersein- ausstellung
nicht erforderlich	12,00 €	54,70 €

DATAPART-Ausbildungsvertrag

Kundennummer:(wird von uns ausgefüllt)

zwischen

und der Fahrschule

1A Fahrschule
Inh. Steven Eisenschmidt
Bahnhofstr. 22
04435 Schkeuditz

Name:

Vornamen:

Geburtsname:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift

Telefon privat / beruflich

Mobil-Telefon

erforderlicher Vorbesitz vorhanden

Bereits im Besitz der

ja nein

B

Klasse

Ausstellungsbehörde:

erteilt am

Der Bewerber erklärt:

Ich trage im Straßenverkehr eine Sehhilfe keine Sehhilfe
körperliche oder geistige Mängel habe ich nicht habe ich folgende

§1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist: Die Teilnahme des Bewerbers an einer

- theoretischen Ausbildung Begutachtung und Begleitung zur praktischen Prüfung nach §7 FahrschAusbO
 praktischen Ausbildung vor Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beantragte Klasse(n):
 zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse(n): B96 vor Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis
 in Verbindung mit der Schlüsselzahl
 zum Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung

§2 Unterricht/Ausbildung

Die Fahrschule verpflichtet sich zur gewissenhaften Information, Unterrichtung und Ausbildung des Bewerbers entsprechend der zum Zeitpunkt der Ausbildung geltenden Vorschriften der Fahrerlaubnis-Ausbildungsordnung bzw. den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Der Bewerber verpflichtet sich zur pünktlichen Teilnahme und aktiven Mitarbeit am theoretischen und praktischen Unterricht.

§3 Haftung

Die Haftung der Fahrschule ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§4 Abschließende Bestimmungen

1. Die in der Fahrschule und auf unserer Homepage einzusehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

2. Wir/ich sind/bin mit der Ausbildung zur Erlangung

- der Fahrerlaubnis der Klasse(n): B96 Mofa-Prüfbescheinigung

sowie der dazu erforderlichen Prüfung(en) einverstanden und werde für die dadurch entstehenden Kosten (siehe § 5) aufkommen.

Ich versichere, dass ich berechtigt bin, auch im Namen des anderen Erziehungsberechtigten zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

3. Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Einwilligungen

- Ich bin damit einverstanden, dass zur Vorbereitung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der zuständigen Prüforganisation, der zuständigen Führerscheinstelle und der Fahrschule ausgetauscht werden. Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich. Ohne meine Einwilligung kann die Fahrschule die Ausbildung durchführen, mich aber nicht zur Fahrerlaubnisprüfung anmelden.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule Foto- oder Videoaufnahmen, die im Rahmen der Fahrausbildung und -prüfung gemacht werden und in denen ich erkennbar bin, in ihren eigenen Online- und Printmedien veröffentlicht und dabei meinen Vornamen nennen darf (z.B. Homepage der Fahrschule, Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, ...). Werbematerialien wie Broschüren oder Anzeigen). Weitere Informationen zu mir werden nicht veröffentlicht. Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich. Fotos oder Videos, auf denen ich zu sehen bin, werden dann gelöscht bzw. Werbematerialien nicht mehr verwendet. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages.
- Ich willige ein, dass im Zusammenhang mit meiner Ausbildung von mir Fotos zur eindeutigen Identifikation meiner Person im Fahrschulverwaltungsprogramm hinterlegt werden. Die Einwilligung ist frei widerruflich. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule mich im Rahmen der Ausbildung telefonisch, elektronisch, per SMS oder Messengerdienst (z.B. WhatsApp) kontaktieren darf. Die Einwilligung ist frei widerruflich. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Hinweise zum Datenschutz:

Wenn der Fahrschüler bzw. die Erziehungsberechtigten eine der obigen Einwilligungen erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage der entsprechenden Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

Sicherheit und Datenschutz haben in unserer Fahrschule oberste Priorität. Deshalb nutzt unsere Fahrschule für die Fahrschulverwaltung die Software „Fahrschul-Manager“ der TECVIA GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München. Die TECVIA GmbH kann im Rahmen der Fernwartung der Software unter Umständen die von der Software verarbeiteten Daten einsehen.

Die TECVIA GmbH ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Als unser Dienstleister nutzt TECVIA GmbH, um die Software „Fahrschul-Manager Cloud“ zu betreiben, wiederum eigene Dienstleister.

Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages von der Fahrschule erhobenen personenbezogenen Daten werden in einem Cloud-Rechenzentrum auf hochsicheren zertifizierten Servern der Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland gespeichert und verarbeitet. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der effizienten Erbringung unserer Leistungen.

Schkeuditz,

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrschülers

§5 Entgelte

Für die Leistungen der Fahrschule werden folgende Entgelte berechnet: (Die genannten Entgelte sind Endpreise)

Grundbetrag Klasse B96	200,00 €
Übungsfahrt Klasse B96	80,00 €
Autobahnfahrt Klasse B96	85,00 €
Überlandfahrt Klasse B96	85,00 €
Nachtfahrt Klasse B96	85,00 €
Fehlstunde Klasse B96	60,00 €
prk.Übungen B96 Klasse B96	80,00 €

Aufpreis für Fahrstunden (á 45 Minuten) +10€ wenn vor 6 Uhr, nach 16 Uhr oder am Wochenende durchgeführt

Die DATAPART Factoring GmbH hat die Forderungen aus diesem Vertrag von der Fahrschule übernommen. Zahlungen des Fahrshülers sind ausschließlich auf das Konto der DATAPART Factoring GmbH zu leisten.

Leipzig,

Ort, Datum

Unterschrift der Fahrschule/ des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des Fahrshülers

MACH'S einfach

AKTIVIERE DIE ZAHLUNGSAUTOMATIK

- » Nichts lenkt Dich ab
- » Konzentrier Dich voll auf die Fahrausbildung
- » Fokussier Dich auf den Führerschein
- » Bezahle bequem per Lastschrift
- » Setze auf Null Risiko
- » Behalte volle Kontrolle

DATAPART Factoring GmbH, Postfach 709, 71607 Ludwigsburg
Telefon 0 71 41 / 93 46 10, Telefax 0 71 41 / 93 46 09
info@datapart-factoring.de, www.datapart-factoring.de

Fahrschüler:
Name, Vorname – bitte in Druckbuchstaben

ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

Dr. Vaih GmbH
c/o DATAPART Factoring GmbH
Schwieberdinger Straße 60
71636 Ludwigsburg
DE31ZZZ00000548140

GLÄUBIGER IDENTIFIKATIONSNUMMER:

ERTEILUNG EINES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS

Ich ermächtige die Dr. Vaih GmbH c/o DATAPART Factoring GmbH, Ludwigsburg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Dr. Vaih GmbH c/o DATAPART Factoring GmbH, Ludwigsburg, auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Es wird eine Vorankündigungsfrist von 1 Tag vereinbart, die mit der Zustellung der Rechnung erfüllt wird.

Mandatsreferenz:	<input type="text"/>	
	Meine Kundennummer	
Kontoinhaber:	<input type="text"/>	
	Name, Vorname – bitte in Druckbuchstaben	
Anschrift Kontoinhaber:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Kreditinstitut:	<input type="text"/>	
IBAN:	<input type="text"/>	
BIC:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ort, Datum	Unterschrift

Bitte in Ihrer Fahrschule abgeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die 1A Fahrschule Schkeuditz

Gültig ab 03.11.2021

15.01.2018 BVF

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrschulen

1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluß mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Textform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenersatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim

Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12 Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

13 Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

Zur Führerscheinausbildung im Schulungsraum stehen 15 Sitzplätze zur Verfügung.